

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	03.03.2015

Denkmalschutz für und in städtischem Wald und Grün

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 12.01.2015, AN/0048/2015

Text der Anfrage:

Zum Kölner Wald und Grün gehören vielfältige unterschiedliche Flächen und Bereiche. Dazu zählen die Forstbereiche ebenso wie die Friedhöfe, die Parks, die Gärten oder die beiden Grüngürtel und ihre verbindenden Elemente. Teilweise findet man im Grünen Sportanlagen und teilweise Bebauung. Köln ist zu Recht stolz auf die mit 800 Hektar größte städtische Grünfläche den Äußeren Grüngürtel, der nach einer Idee des Kölner Oberbürgermeisters Konrad Adenauer in den 20er Jahren auf der Fläche des ehemaligen Festungsgürtels angelegt wurde.

Die Stadt, ihre Einwohner und Institutionen sorgen bis heute weitestgehend für den Erhalt und den Ausbau des Kölner Grüns.

Es begründet sich in der langen Geschichte der Kölner Grünanlagen und Wälder auch, dass diese teilweise als Denkmal, teilweise als Landschaft und als Natur geschützt werden müssen, was eventuell notwendige Veränderungen, wie klimagerechte Umgestaltungen im Zweifel erschweren kann.

Daher bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Abschnitte (oder Gesamtanlagen) in welchen Grünanlagen stehen unter Denkmalschutz und welche unter Natur- beziehungsweise Landschaftsschutz?
2. Welche gartenarchitektonischen Gestaltungsmaßnahmen sind dort, aufgrund des Denkmalschutzes untersagt oder nur bedingt möglich?
3. Welche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, sind in den unter Schutz stehenden Abschnitten vorgegeben?
4. Welche Gebäude stehen in welchen Grünanlagen oder Schutzgebieten unter Denkmalschutz?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. In der Denkmalliste der Stadt Köln werden die denkmalgeschützten historischen Grünanlagen und andere Denkmäler geführt. Die Unterschutzstellung erfolgt aufgrund des Denkmalschutzgesetzes NRW und umfasst in Köln ca.10.000 Denkmäler. Grünanlagen im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln können neben der Ausweisung als Denkmal auch als Landschaftsschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil

festgesetzt sein. Etwa die Hälfte des gesamten Kölner Stadtgebietes ist durch den Landschaftsplan als Schutzgebiete ausgewiesen. Der Landschaftsplan Köln ist über den Internetauftritt der Stadt Köln einsehbar.

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/wald/landschaftsplan-koeln>

Für zahlreiche Grünanlagen, darunter auch der Innere- und Äußere Grüngürtel, gelten sowohl der Denkmalschutz als auch der Landschaftsplan der Stadt Köln.

- Zu 2. Gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz sind denkmalgeschützte Grünanlagen zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. § 7 Denkmalschutzgesetz verpflichtet die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist.

Untersagt ist, Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu bringen oder die bisherige Nutzung zu ändern. Hierfür wird eine Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz benötigt.

- Zu 3. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sollen das Aussehen der denkmalgeschützten Grünanlagen nicht verändern. Für umfassende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen muss eine Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz beantragt werden. Der Landschaftsplan der Stadt Köln formuliert für die Schutzgebiete neben den allgemeinen Ge- und Verboten auch gebietspezifische Gebote zur Pflege und Entwicklung der Gebiete.

- Zu 4. Im Text der jeweiligen Unterschutzstellung werden die geschützten Bauwerke des Gartendenkmals gesondert beschrieben. Als Beispiel kann die Grünanlage Volksgarten genannt werden, in der folgende Gebäude unter Schutz stehen: das Fort IV und die „Orangerie“, die auf dem ehemaligen Friedenspulvermagazin der Lünette III errichtet wurde sowie die Reste der zu dieser Lünette gehörenden Befestigungsanlage, die von einem Erdwall überdeckt ist.

gez. Höing